

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1958

Berlin, den 27. Januar 1958

Nr. 7

Tag	Inhalt	Seite
11. 1. 58	Anordnung über den „Tag der Jugend und der Sportler“ 1958	73
24.12. 57	Anordnung Nr. 2 über den Abschluß von Verträgen über die Mast von Schlachtvieh	74
31.12. 57	Anordnung Nr. 2 über die Erfassung, die Abnahme und den Aufkauf von technischen Kulturen	75
6. 1. 58	Anordnung Nr. 2 zur Anpassung der Vorschriften über das Verfahren in Ehesachen an die Verordnung über Eheschließung und Eheauflösung	76

Anordnung über den „Tag der Jugend und der Sportler“ 1958.

Vom 11. Januar 1958

Auf Grund des § 1 des Planes des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik zur Förderung der Jugend im Jahre 1955 vom 3. Februar 1955 (GBl. I S. 117) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Festveranstaltungen und Rechenschaftslegungen anlässlich des „Tages der Jugend und der Sportler“ 1958 werden in allen volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben der Industrie und Landwirtschaft, des Verkehrs und des Handels, in den Organen der staatlichen Verwaltung und in den staatlichen Einrichtungen am 8. bzw. 9. Februar 1958 durchgeführt, sofern dort fünf und mehr Jugendliche beschäftigt sind.

(2) An den Ober-, Fach-, Hochschulen und Universitäten sind ebenfalls Festveranstaltungen durchzuführen.

(3) Den Betriebsgewerkschaftsleitungen der Privatbetriebe wird empfohlen, in Zusammenarbeit mit den Leitungen der Freien Deutschen Jugend in gleicher Weise den „Tag der Jugend und der Sportler“ durchzuführen.

(4) Für alle übrigen Jugendlichen haben die örtlichen Organe der staatlichen Verwaltung in den Gemeinden, Stadtbezirken und Städten entsprechende Veranstaltungen zu organisieren.

(5) Die Festveranstaltungen und Rechenschaftslegungen sollen durch die Leitungen der sozialistischen Betriebe bzw. durch die Organe der staatlichen Verwaltung in den Gemeinden und Städten in Zusammen-

arbeit mit den betrieblichen bzw. örtlichen Leitungen der Freien Deutschen Jugend, des Deutschen Turn- und Sportbundes, der Gewerkschaften, der Gesellschaft für Sport und Technik und der Ortsausschüsse der Nationalen Front des demokratischen Deutschlands organisiert werden.

§ 2.

(1) Am „Tag der Jugend und der Sportler“ soll allen Jugendlichen und Sportlern und darüber hinaus allen Betriebsangehörigen oder Einwohnern über die Durchführung der betrieblichen bzw. örtlichen Jugendförderungspläne für das Jahr 1957 Rechenschaft abgelegt und die Perspektive des Betriebes bzw. der Gemeinde für den Zeitraum bis 1960 erläutert werden.

(2) Die nach vorheriger Diskussion mit den Jugendliehen fertiggestellten Jugendförderungspläne für das Jahr 1958 werden der Jugend übergeben.

(3) Es wird empfohlen, in den Festveranstaltungen Jugendliche und Sportler, die sich durch besondere gesellschaftliche und berufliche bzw. schulische Leistungen ausgezeichnet haben, sowie ältere Arbeiter, die sich bei der sozialistischen Erziehung der Jugend besonders verdient machen, zu prämiieren.

(4) Den Betriebsgewerkschaftsleitungen in den Privatbetrieben wird empfohlen, mit den Betriebsleitern Betriebsvereinbarungen zu treffen und diese ebenfalls am 8. Februar der Jugend zu übergeben.

§ 3

Es wird empfohlen, in allen Organen der staatlichen Verwaltung in Arbeitsbesprechungen mit allen Mitarbeitern die Durchführung des „Tages der Jugend und der Sportler“ zu besprechen und auf der Grundlage der

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil I für die Zeit Oktober—November—Dezember 1957

